

## Beitragsordnung Fotokunst Dortmund e.V.

Gültig ab: 01.04.2019

### Vorwort

Die Beitragsordnung ergänzt die Aussagen zu Themen der Vereinssatzung. Sie detailliert die Aufgabenstellung und regelt die Ausführung.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Beitragsordnung regelt Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

### § 1 Beitragspflicht

Gemäß § 5 der Vereinssatzung haben die Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Beitragshöhe ergibt sich aus der Beitragstabelle im Anhang.

Alle dort bezeichneten Beiträge sind Jahresbeiträge für das Kalenderjahr.

Vereinseintritt/-austritt während des laufenden Kalenderjahres werden anteilig berücksichtigt und als 1/12-Jahreswert für die noch kommenden Monate im Kalenderjahr berechnet. Für das austretende Mitglied gilt der gleiche Rechnungsansatz bezüglich der Beitragsersatzung.

### § 2 Beitragsaussetzungen, Erlass

Über Anträge auf eine befristete Beitragsaussetzung (Stundung) oder einen Beitragserlass entscheidet der Vorstand.

### § 3 Fälligkeit der Beiträge

Die Fälligkeit zur Beitragszahlung des Jahresbeitrags gemäß Beitragstabelle im Anhang ist für alle Mitglieder der 1. Werktag (5. Werktag) im beginnenden neuen Geschäftsjahr. Der Jahresbeitrag ist somit zum Jahresbeginn fällig.

Bei Vereinseintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Mitgliedsbeitrag 4 Wochen nach Rückmeldung des Vorstands zur Aufnahme in den Verein zu entrichten.

Die Laufzeit der Mitgliedschaft beginnt mit Anfang des Folgemonats nach Rücksendung der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

Der zu zahlende Beitrag errechnet sich wie unter § 1 beschrieben.

(zutreffende Beitragshöhe gemäß Anhang dividiert durch 12 \* multipliziert mit der Anzahl der noch folgenden Monate im laufenden Geschäftsjahr.)

Der Vereinsaustritt ist mit monatlicher Kündigungsfrist möglich und muss gegenüber dem 1. Vorsitzenden schriftlich erklärt werden. (Geschäftsadresse/e-Mail)

Der Verein erstattet den zu viel gezahlten Beitrag innerhalb 4 Wochen nach Kündigung durch das Vereinsmitglied.

(zutreffende Beitragshöhe gemäß Anhang dividiert durch 12 \* multipliziert mit der Anzahl der noch folgenden Monate im laufenden Geschäftsjahr in der das Mitglied nicht mehr im Verein ist.)

#### **§ 4 Mahnwesen**

- (1) Zahlungserinnerung 4 Wochen nach Fälligkeit des Beitrages.
- (2) Erste Mahnung mit Mahngebühr in Höhe von 2,50 € zwei Wochen nach der Zahlungserinnerung.
- (3) Zweite/Letzte Mahnung mit Mahngebühr in Höhe von 5,00 € zwei Wochen nach erster Mahnung und Nennung der Konsequenzen bei Nichtzahlung:
  - Drohender Ausschluss aus dem Verein,
  - ggfs. Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens mit erheblichen Zusatzkosten für das säumige Vereinsmitglied.
- (4) ggfs. Abgabe an Inkassounternehmen nach Vorstandsentscheid zwei Wochen nach letzter Mahnung. Bei Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen
  - Ausschluss aus dem Verein

#### **§ 5 Beitragszahlung**

Die Beiträge werden möglichst mittels Einzugsermächtigungs-Lastschrift zum 5. Werktag im beginnenden Jahr eingezogen.

Liegt keine Einzugsermächtigung des Vereinsmitgliedes vor, überweist das Vereinsmitglied seinen fälligen Jahresbeitrag ohne weitere Aufforderung an den Verein.

Der Beitrag ist so auf das angegebene Vereinskonto zu überweisen, dass der Zahlungseingang auf diesem Konto am 1. Werktag des neuen Jahres gutgeschrieben ist.

#### **§ 6 Ehrenmitglieder**

Gem. Satzung § 3b – Mitgliedschaft, kann der Verein Ehrenmitglieder benennen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag freigestellt und können an den Veranstaltungen des Vereins jederzeit teilnehmen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Sie tritt am 28.11.2018 in Kraft.

**Anhang:**

**Beitragstabelle**

<b>Beitragstabelle Fotokunst AG Dortmund e.V.</b>		
<b>Beitragsgruppe</b>	<b>Jahresbeitrag</b>	<b>Monatsbeitrag</b>
Kinder Schüler, Jugendliche bis 21 Jahre	40, - Euro	3,33 Euro
Azubis, Studenten (mit Nachweis)	56, - Euro	4,66 Euro
Erwachsene	96, - Euro	8,00 Euro
Erwachsene (Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, etc. mit Nachweis)	56, - Euro	4,66 Euro
Ehrenmitglieder	0, - Euro	0, - Euro
DVF Mitgliedschaft Beitrag* - gemäß jeweils aktueller Verbandangaben z.B. im Internet <a href="http://www.dvf-fotografie.de/seiten/mitgliedschaft.html">http://www.dvf-fotografie.de/seiten/mitgliedschaft.html</a>		

\*gemäß Beitragsordnung Deutscher Verband für Fotografen (DVF)

Fälligkeit des Jahresbeitrages zum 5. Werktag des neuen Geschäftsjahres.

Für Neumitglieder gilt die 1/12 Regelung. (s. § 3)

Für die Erstattung bei Vereinsaustritt gilt auch die 1/12 Regelung. (s. § 3)

Sollte das ausscheidende Mitglied seinen Erstattungsbetrag dem Verein spenden wollen, vermerke es das bitte im Kündigungsschreiben.